

Der Unterzeichner ist vom Mieter zum Abschluss des Mietvertrags und zur Abholung des Mietgegenstandes bevollmächtigt, sollte der Mieter nicht selbst den Mietvertrag unterzeichnen und den Mietgegenstand abholen können. Eine Weitergabe der Mietgegenständen an Dritte wird untersagt.

§ 2 Pflichten der ESWE

ESWE stellt die Mietgegenstände funktionsfähig zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter muss das Standrohr zwei Mal jährlich zur Verbrauchsermittlung und Inspektion vorlegen.

Bei Verlust oder Abhandenkommen des Mietgegenstands hat der Mieter unverzüglich per E-Mail an ESWE unter standrohre@eswe.com dies anzuzeigen und entsprechend eine Strafanzeige zu stellen und der ESWE eine Kopie der Strafanzeige zu übermitteln.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit gekündigt werden, von Seiten ESWE mit einer Frist von zwei Wochen. Die Rückgabe des Standrohres bzw. der Anlagenteile kommt einer Kündigung gleich.

§ 5 Datenschutz

„ESWE wird die, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten, unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie in den beigefügten Datenschutzhinweisen der ESWE Versorgungs AG. Diese Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil; auch abrufbar unter:

www.eswe-versorgung.de/datenschutzhinweise.

§ 6 Sonstiges

Die Grund- und Mengengebühr für den Wasserverbrauch richten sich nach der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung der LHW und wird von den Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) mit Gebührenbescheiden erhoben und fällig gestellt. Dazu übermittelt ESWE die Daten sowie den Wasserverbrauch des Mieters an WLW.

Anlagen:

- Anlage 1: Bedingungen für die Miete und Nutzung von Hydranten-Standrohren und Wasserzählern nebst Zubehör für Oberflurhydranten zur Wasserentnahme für nur vorübergehende Zwecke, gültig ab August 2020 (Vertragsbedingungen);
- Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der LHW
- Bedienungsanweisung Standrohr;
- Merkblatt Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen u. ä. Veranstaltungen; Datenschutzhinweise;

Wiesbaden, den

ESWE Versorgungs AG

i. V.



Schall

i. V.



Hammann

Abholer (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel, **Mieter**

Bedingungen für die Miete und Nutzung von Hydranten-Standrohren und Wasserzählern nebst Zubehör für Oberflurhydranten zur Wasserentnahme für nur vorübergehende Zwecke - gültig ab August 2020(nachstehend Vertragsbedingungen)

1. Mietgegenstand

- 1.1 Hydranten-Standrohre (Standrohre) mit Wasserzählern nebst dazugehöriger Hydrantenschlüssel und Wasserzählern zum Einbau in Oberflurhydranten sowie dazugehörige Hydrantenschlüssel (nachfolgend Mietgegenständen) werden von ESWE Versorgungs AG (ESWE) für eine nur vorübergehende Entnahme aus dem Wasserversorgungsnetz gem. Ziffer 2 zur Verfügung gestellt. Der Hydrantenschlüssel darf nur zusammen mit dem Wasserzähler oder der Standrohr verwendet werden. Eine Verwendung des Oberflurhydranten oder des Standrohrs ohne Wasserzähler ist nicht gestattet, die Entnahme von Wasser ohne Wasserzähler stellt einen Diebstahl dar und wird strafrechtlich verfolgt.
- 1.2 Die Ausgabe der Mietgegenständen aus Ziff. 1.1 erfolgt nur, wenn die Herstellung eines festen Anschlusses nicht möglich ist. Entfällt der Grund für die nur vorübergehende Entnahme, sind die Mietgegenständen unverzüglich an ESWE zurückzugeben.

2. Zulässiger Einsatzort- Wasserversorgungsnetz

Zum Wasserversorgungsnetz gehört gemäß Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden das gesamte Stadtgebiet von Wiesbaden mit den Vororten Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg. Die **Stadtteile Mainz-Amöneburg, Mainz-Kostheim und Mainz-Kastel** gehören zum Wasserversorgungsnetz der Stadtwerken

Mainz AG. Eine Verwendung der Mietgegenständen dort oder in einem Gebiet eines anderen Wasserversorgers ist **nicht** Gegenstand dieses Vertrages und nicht erlaubt. Eine Entnahme ist daher widerrechtlich und wird zur Anzeige gebracht und kann als Diebstahl o.ä. bestraft werden. Gleiches gilt für private Oberflurhydranten.

3. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Weitergabe an einen Dritten haftet der Mieter ESWE gegenüber in jedem Falle, auch für Schäden, die der Dritte unverschuldet verursacht hat, uneingeschränkt. In diesem Fall werden die Mietgegenständen von ESWE

eingezogen und der Mieter wird vom Abschluss erneuter Mietverträge ausgeschlossen.

4. Bearbeitungspauschale und Kautio

- 4.1 Vorliegender Vertrag erfüllt die Anforderungen an eine Rechnung gem. § 14 UStG i. V. m. § 33 UStDV (Kleinbetragsrechnungen) und berechtigt zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Es erfolgt keine weitere Rechnungsstellung.
- 4.2 Die Kautio wird nicht verzinst. Sie wird nach Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstands mit den eventuell notwendigen Reparaturkosten verrechnet bzw. bei Verlust des Mietgegenstandes von ESWE einbehalten. Eine unmittelbare Rückzahlung der Kautio in bar erfolgt nicht, sondern per Überweisung spätestens 6 Monate nach Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes.

5. Vorlage des Mietgegenstands

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände **Verbrauchsermittlung sowie Inspektion** und Funktionsprüfung ohne weitere Aufforderung zwischen dem 20. und 31. Mai und dem 20. und 30. November - jeweils montags bis freitags - der Abteilung Technischer Kundenservice von ESWE, 65189 Wiesbaden, Konradinerallee 25, Gebäude B1, I. Stock, vorzulegen.

5.2 Bei jeder Nichtvorlage wird mit Ablauf des letzten Tages der Vorlagepflicht eine Vertragsstrafe fällig. Diese staffelt sich für die Monate in denen sich der Mieter im Vorlageverzug befindet wie folgt:

- 25 € für den ersten angefangenen Monat,
- 50 € für den zweiten angefangenen Monat
- 75 € für jeden weiteren angefangenen Monat bis Vorlage oder Rückgabe

Eine anteilige Rückerstattung der Vertragsstrafe für untermonatige Vorlage erfolgt nicht.

Außerdem teilt ESWE dann einen geschätzten Verbrauch an WLW mit, auf Grundlage der errechneten Durchschnittsverbräuche aller Bezugsmengen.

5.3 ESWE und/oder WLW sind jederzeit berechtigt, die Vorlage der Mietgegenständen vom Mieter zum Zwecke der Verbrauchserfassung oder einer technischen Prüfung nach gesonderter Aufforderung zu verlangen.

6. Absicherung des Standrohres, Pflichten und Haftung des Mieters

6.1 Das Standrohr ist im öffentlichen Straßenverkehr wie eine Baustelle abzusichern. Das Standrohr muss fachgerecht mit dem Hydranten verbunden werden und darf an der Anschlussstelle keine Undichtheit aufweisen.

Der Wasserzähler muss fachgerecht mit dem Oberflurhydranten verbunden werden und darf an der Anschlussstelle keine Undichtheit aufweisen.

Undichte oder schadhafte Hydranten, Wasserzähler und/oder Standrohre sind ESWE unverzüglich zu melden und umzutauschen.

Eine Zerstörung von Bauteilen der Mietgegenständen im Erdreich ist unverzüglich an ESWE zu melden. Sofern die Zerstörung durch einen unsachgemäßen Einbau entstanden ist, ersetzt der Mieter ESWE Reparaturkosten.

Insbesondere sind aber Schäden durch Frosteinwirkungen zu vermeiden und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Technische Veränderungen an den Mietgegenständen sind strengstens untersagt.

Der Mieter stellt ESWE und WLW von allen evtl. im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietgegenständen gegen ESWE geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

6.2 Bei Verlust oder Beschädigung der Mietgegenständen und für die Entstehung von Schäden am Eigentum Dritter durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietgegenständen haftet der Mieter uneingeschränkt. Bei Verlust oder der Beschädigung der Mietgegenstände wird der Wasserverbrauch auf Grundlage der errechneten Durchschnittsverbräuche aller Bezugsmengen geschätzt.

6.3 Beschädigte oder Defekte Mietgegenstände sind unverzüglich an ESWE zurückzugeben.

6.4 Vor Ausgabe eines Ersatzmietgegenstand ist ein neuer Mietvertrag abzuschließen. Die Kautions- und die Bearbeitungsgebühr ist dann in voller Höhe neu zu entrichten.

7. Haftung von ESWE

ESWE haftet nicht für die Beschaffenheit der Mietgegenständen. Rechte des Mieters wegen eines Mangels an den Mietgegenständen werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Geltende Vertragsbestandteile

Neben dem Mietvertrag und diese Vertragsbedingungen gelten noch das Merkblatt „Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“, die **Wasserversorgungssatzung** der Landeshauptstadt Wiesbaden und im Übrigen die AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

9. Kündigung und Ausschluss

Verstöße gegen die vorstehenden Bedingungen einschließlich der Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigen ESWE zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Einziehung des Standrohres. Bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag, z. B. verspätete Vorlage gemäß Ziffer 5, Gefährdung des Trinkwassers und der Hygiene, Benutzung von defekten Mietgegenständen, nicht Anzeige des Abhandenkommens oder Verlustes des Mietgegenstandes per E-Mail bei ESWE und durch Strafanzeige bei der Polizei u.s.w., kann der Mieter von einer erneuten, weiteren Ausgabe von den Mietgegenständen ausgeschlossen werden und ESWE behält sich die Geltendmachung von Vertragsstrafen und von weiteren Schadensersatzansprüchen aus daraus resultierenden Schäden vor.

10. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung zulässig ist, Wiesbaden.